



VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Sittersdorf** vom 23.11.2023, Zahl: 004-1 Nr. 05/2023 (528-0), in Verbindung mit § 10 Tiermaterialengesetz 2003, BGBl. I 141/2003, zuletzt geändert mit BGBl. I 37/2018, mit welcher Kostenersätze für die Entsorgung von Tierkadavern und tierischen Schlachtabfällen ausgeschrieben werden.

§ 1

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Kostenersätze sind gemäß § 10 Abs. 6 Tiermaterialengesetz 2003, BGBl. I 141/2003, zuletzt geändert mit BGBl. I 37/2018 die Verursacher der tierischen Schlachtabfälle bzw. die Tierhalter etwaiger Tierkadaver.

§ 2

Sammelstelle

- (1) Beim Gemeindebauhof Vellach/Rain besteht eine öffentliche Tierkadaversammelstelle, welche durch die Gemeinde Sittersdorf betrieben wird.
- (2) Die Öffnungszeiten der Tierkadaversammelstelle sind mit Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr fixiert. Ein Anliefern von tierischen Schlachtabfällen oder von Tierkadavern außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Gemeinde Sittersdorf erlaubt.
- (3) In der Tierkadaversammelstelle dürfen tierische Schlachtabfälle und Tierkadaver bis zum Maximalgewicht von 80 kg eingebracht werden.

§ 3

Kostenersatz

(1) Für die Einbringung von tierischen Schlachtabfällen und Tierkadavern gemäß der Beilage „Materialien der Kategorien 1–3“, in die öffentliche Tierkadaversammelstelle werden die Kostenersätze für die Ablieferung und Übernahme dieser Materialien pro angefangenem Kilo wie folgt berechnet:

Kategorie	Einheit	Nettopreis	10% MWSt.	Bruttopreis
Kategorie 1	Kg	0,55 €/kg	0,05 €/kg	0,60 €/kg
Kategorie 2	Kg	0,41 €/kg	0,04 €/kg	0,45 €/kg
Kategorie 3	kg	0,27 €/kg	0,03 €/kg	0,30 €/kg

Der Mindestbeitrag wird pro Inanspruchnahme der Tierkadaversammelstelle mit **€ 0,65** festgesetzt.

- (2) Für sämtliche Kosten, welche aufgrund einer Falschmeldung an die Tierkörperentsorgungs GmbH ergehen ist der Verursacher bzw. der Tierhalter in voller Höhe kostenersatzpflichtig.

§ 4

Kostenersatzbefreiungen

- (1) Für die Anlieferung von landwirtschaftlichen Nutztierkadavern bis 80kg gilt Abgabefreiheit.
- (2) Die Kosten der Entsorgung von Tiermaterialien und Tierkadavern, deren Verursacher (Tierbesitzer) nicht feststellbar ist übernimmt die Gemeinde Sittersdorf.

§ 5

Fälligkeit

- (3) Der durch den Überbringer zu leistende Kostenersatz wird mittels Vorschreibung (quartalsweise) verrechnet.

§ 6

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 30.09.2022, Zahl: 004-1 Nr. 03/2022 (528-0), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Koller

Beilage:

* Übersicht „Materialien der Kategorie 1-3“